

## 37 Sprache und Recht

### 37.1 Einleitung

Soll das Verhältnis des auf (sprach-)philosophische Ursprünge zurückgehenden, hier als linguistisch bestimmten Gegenstands- und Forschungsbereichs Pragmatik zum Gebiet ›Sprache und Recht‹ näher bestimmt werden, so ist zunächst einmal zu klären, welche Bereiche der Sprache bzw. ihrer wissenschaftlichen Betrachtung (in Theorie und empirischer Forschung) überhaupt zum in diesem Artikel zu behandelnden Gebiet der Pragmatik zuzurechnen sind. Das vorliegende Handbuch verwendet ausweislich der Gliederung ein sehr weit gefasstes Verständnis von (linguistischer) Pragmatik, da es Paradigmen wie *Sprechakttheorie*, *Gesprächsforschung/Interaktionale Linguistik*, *Textlinguistik*, *Zeichentheorie*, *Neo-Gricesche Pragmatik*, *Relevanztheorie* sowie *Evolutionär-anthropologische Ansätze* inkludiert. Im Gegenstandsbereich des vorliegenden Artikels sind von diesen Gebieten insbesondere die drei erstgenannten sowie indirekte Anlehnungen an ein durch H. Paul Grice motiviertes Bedeutungsverständnis einschlägig, da zeichentheoretische Überlegungen von Juristen zur Rechtssprache in der Regel keinerlei Berührung mit pragmalinguistischen Aspekten aufweisen und die beiden letztgenannten Paradigmen in diesem Gebiet schlicht nicht aufzuweisen sind. Im vorliegenden Handbuchartikel wird daher nach kurzen einleitenden Überlegungen auf die vier Bereiche *Sprechakttheorie*, *Gesprächslinguistik*, *Textlinguistik* sowie *nach-Gricesche Pragmatik* eingegangen.

### 37.2 Sprechakttheorie

Das, was heutzutage in der Linguistik und benachbarten Disziplinen als (sprachtheoretische bzw. linguistische) Pragmatik bezeichnet wird, hat mit der von John L. Austin (1962) begründeten und durch John R. Searle (1969) populär gemachten modernen Sprechakttheorie begonnen. Schon wer sich damals intensiv mit den Beispielen und Begründungen für Sprechakte bzw. illokutionäre Akte/Rollen im Werk dieser beiden Philosophen befasst hat, dem musste klar sein, dass eine der wesentlichen Anregungen für den Gedanken, bestimmte Aspekte von Sprachlichem überhaupt mit Begriffen wie ›Akt‹ oder ›Handlung‹ zu fassen, aus den zahlreichen Beispielen für die dann sogenannten ›Sprechakte‹ oder ›performativen Akte‹

aus gesellschaftlichen Kommunikations- und Handlungszusammenhängen stammte, die man gemeinhin unter dem Begriff ›Recht‹ (oder ›rechtlich determiniert‹) zusammenfasst.

So sind bereits die ersten drei Beispiele für performative Äußerungen, die Austin (1962: 26) in der ersten Vorlesung seiner ›Gründungsschrift‹ zur Sprechakttheorie nennt, rechtlich bzw. institutionell determiniert: HEIRATEN, TAUFEN, (jmd. etwas) VERMACHEN, verbunden mit dem Hinweis: »Viele performative Äußerungen sind z. B. *vertragliche* oder *deklaratorische*« (ebd.: 28). Später finden sich andere Beispiele mit eindeutig rechtlichem Bezug, wie »Ich spreche den Angeklagten schuldig« (ebd.: 59). Merkwürdigerweise ist diese Tatsache, dass unser Handlungsverständnis von Sprache (d. h. unsere Auffassung von sogenannten Sprechakten oder illokutionären Rollen) ganz wesentlich durch unsere Alltagskenntnis von sprachlich gefassten Rechtsakten vorgeprägt ist, in der euphorischen ›Gründungsphase‹ der post-Austinschen Sprechakttheorie zunächst nicht thematisiert worden.

Im deutschen Sprachraum machte indes zuerst Armin Burkhardt (1986) darauf aufmerksam, dass als einer der Begründer einer Theorie sprachlicher Äußerungen als Sprechakte der phänomenologisch orientierte deutsche Rechtsphilosoph Adolf Reinach (1913) mit seiner Arbeit *Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts* zu gelten habe. (Für Smith 1982: 298; FN 39 ist die Sprechakttheorie nichts als ein schwächerer Neuaufguss von Reinachs Theorie der Sozialen Akte; und Crosby 1990: 62 f. wirft Searle vor, dass seine Sprechakttheorie sehr viel an Klarheit gewonnen hätte, hätte er nur die Überlegungen Reinachs zur Kenntnis genommen. Nachfolgende Darstellung zu Reinach nach Burkhardt 1986: 18 ff.)

Reinach hatte eine Theorie der (sprachlich realisierten) sozialen Akte entwickelt und in deren Beschreibung erstaunlich viele Aspekte der späteren angelsächsisch geprägten Sprechakttheorie vorweggenommen. Interessanterweise ist sein Paradebeispiel dasselbe wie später bei Searle (1969 und 1975), nämlich der Sprechakt des VERSPRECHENS (der in juristischer Sicht eine zentrale Stellung einnimmt, da er den Kern des gesamten Vertragsrechts bildet – ein Vertrag ist letztlich nichts anderes als ein System wechselseitiger Versprechungen und Verpflichtungen). Dazu Reinach (1921: 175; 1953: 21): »Das Versprechen schafft eine eigentümliche Verbindung zwischen zwei Personen, kraft deren [...] die eine etwas verlangen darf und die andere verpflichtet ist, es zu leisten oder zu gewähren. Diese Verbindung erscheint als *Folge*, als *Pro-*

dukt gleichsam des Versprechens.« Sobald ein Versprechen ausgesprochen ist, »so tritt mit ihm etwas Neues ein in die Welt. Es erwächst ein Anspruch auf der einen, eine Verbindlichkeit auf der anderen Seite« (1921: 175; 1953: 22). Ansprüche auf eine bestimmte Leistung haben die Eigenschaft, dass sie in dem Moment erlöschen, in dem diese Leistung erfolgt ist. Anders ausgedrückt: das Versprochene hat sich erfüllt.

Reinach nimmt hier einige Aspekte der späteren Analyse Searles (1969) vorweg, indem er einige der bei Searle als Voraussetzungen des erfolgreichen Vollzugs einer bestimmten illokutionären Rolle thematisierten Glückensbedingungen am Beispiel des Versprechens beschreibt; aber auch, indem er implizit bereits Searles Begriff der ›konstitutiven Regeln‹ vorwegnimmt, also solcher Regeln, durch die etwas Bestimmtes allererst in die Welt kommt, wie hier die soziale Handlung des Versprechens. Indem Reinach zwischen dem von ihm beschriebenen sozialen Akt als solchem und einem ›Inhalt‹, auf den er sich bezieht, unterscheidet (vgl. 1921: 179; 1953: 26), nimmt er die spätere sprechakttheoretische Unterscheidung zwischen ›Illokution‹ und ›propositionalem Gehalt‹ vorweg. Wenn Reinach (1921: 180; 1953: 27) »zwischen dem Inhaltsadressaten der Verbindlichkeit und dem Verbindlichkeitsadressaten selbst« unterscheidet, dann kann man dies (wie Burkhardt 1986: 37 ff. schreibt) nicht nur als impliziten Beweis für die Unterscheidungsnotwendigkeit von illokutionärer Rolle vs. propositionalem Gehalt lesen, sondern es erweitert diese Dichotomie zu einer in der späteren Sprechaktforschung kaum je thematisierten These über die Mehrfachadressierung bestimmter Typen von Sprechakten.

Im weiteren Verlauf seiner ›Theorie der sozialen Akte‹ greift Reinach nicht nur vielfältig auf Beispiele zurück, wie sie in der späteren Sprechakttheorie im Mittelpunkt standen (wie etwa LOBEN, TADELN, BEHAUPTEN, FRAGEN, BEFEHLEN; vgl. 1921: 189; 1953: 38), er grenzt die sozialen Akte zudem deutlich von ›inneren Erlebnissen‹ ab und arbeitet so eigentlich erst ihren subjektexternen, weil sozialen Aktcharakter heraus. Zugleich fundiert er diese sozialen Akte bedingungsnotwendig als sprachlich zu vollziehende Akte, und schafft so erst die Verbindung zwischen einer auch für Juristen naheliegenden Theorie der Verbindlichkeiten und Willenserklärungen und der Sprachtheorie und macht die interessierenden Phänomene somit zu einem potentiellen Gegenstand der Sprachwissenschaft (noch weit bevor sich die moderne Linguistik tatsächlich dieser Phänomene angenommen hat).

Hinzuweisen wäre in diesem Kontext auch auf sol-

che Ansätze in der Rechtstheorie, welche die Philosophie Wittgensteins zum Ausgangspunkt nehmen, um rechtstheoretische Begriffe wie etwa den ›Handlungsbegriff‹ neu zu fassen: So etwa Kindhäuser (1980), der in umfassender Auseinandersetzung mit der analytischen Handlungstheorie und ihren Quellen bei Wittgenstein (32 ff. und passim) einen auch für die Problematik der juristischen Bewertung von Handlungen gültigen Begriff intentionalen Handelns entwickelt. Gleiches gilt für die Theorie der juristischen Argumentation von Alexy (1978: 70 ff.), wo Gedanken Wittgensteins und die Sprechakttheorie Austins und Searles herangezogen werden. Auf die Nützlichkeit der Sprechakttheorie Austins und Searles für eine Analyse von Willensakten weist jenseits der Reinach-Lektüre auch Garstka (1979: 100) hin.

Angesichts der schon bei Reinach feststellbaren in-nigen Verbindung von rechtstheoretischen Grundlagenüberlegungen zu sprachlichen und später sprachtheoretisch ausformulierten Aspekten und Phänomenen erstaunt es dann doch, dass auch heute noch, über hundert Jahre nach Reinachs Erkenntnissen und fünfzig Jahre nach Begründung der angelsächsischen Sprechakttheorie, von einer lebendigen Sprechaktforschung mit Bezug auf Recht und Rechtssprache in keiner Weise geredet werden kann. So lassen sich die Arbeiten, die sich dezidiert mit sprechakttheoretischen Phänomenen etwa der deutschen Rechtssprache beschäftigen, an zwei Händen abzählen, und die meisten dieser Arbeiten sind kaum an die Debatten der linguistischen Sprechaktforschung enger angeschlossen.

So geht Alwart (1987) nur allgemein auf den Handlungsaspekt des Rechts und der Rechtssprache ein, bezieht sich aber nicht auf sprechaktanalytische Modelle oder Termini im eigentlichen Sinne. Im durchaus interessanten Sammelband Schneider (2005), der das ›Versprechen‹ aus allen erdenklichen sprach-, literatur-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven in den Blick nimmt, sind auch einige auf rechtliche Phänomene bezogene Aufsätze enthalten, doch kann von sprechaktanalytischen Untersuchungen in einem linguistischen Sinne nicht geredet werden. Linguistisch valide ist hingegen Marinkovic (2006), der in einer Korpusanalyse Sprechakte in BVerfG-Entscheidungen untersucht hat; seine Einzelfall-Analysen identifizieren Sprechaktfunktionen (illokutionäre Rollen), gehen aber nicht sehr systematisch vor und sind stark verknappt.

Auch Roman Hamel (2009) bezieht sich in seiner Arbeit *Strafen als Sprechakt* auf Urteilstexte und rezipiert gründlich Searles Sprechakttheorie, fokussiert

aber die Wirkungen von Strafrechtsurteilen auf die Opfer und damit ein Untersuchungsziel jenseits normaler sprechaktlinguistischer Interessen. Die einzige bisher feststellbare Monographie mit sprechakttheoretisch motivierter Bezugnahme auf Rechtsphänomene, die nicht juristische Sprachhandlungen untersucht, sondern Tathandlungen und ihre rechtsdogmatische Behandlung mit Mitteln der Sprechakttheorie zu fassen versucht, ist die Arbeit von Michael Redmann (2014) zu *Anstiftung und anstiftungsähnliche Handlungen im StGB*. Die auf einzelne StGB-Paragraphen bezogenen ›sprachwissenschaftlichen Analysen‹ benutzen systematisch sprechakttheoretische und -typologische Termini und Beurteilungs- bzw. Beschreibungskategorien; der Hauptinhalt der Analyse ist rechtsdogmatischer Natur, wobei interessant ist, dass Redmann sprechakttheoretisch fundierte Argumente für rechtsdogmatische Bewertungen benutzt, also für Aussagen in dem, was Juristen üblicherweise als ›innerstes Eigenes‹ des Rechts und rechtssystematischen Denkens empfinden. Die offenbar einzige Arbeit, die Gesetzestexte bzw. Normtexte selbst mit sprechaktanalytischen Mitteln in den Blick nimmt, ist Busse (1992: Kap. 3, 93–118) im Kontext des Versuchs einer Bestimmung der Textfunktionen juristischer Texte (vgl. dazu unten den Abschnitt zum Thema Textlinguistik in diesem Artikel).

Das Fehlen umfangreicherer sprechakttheoretisch oder allgemeiner sprachhandlungstheoretisch unterfütterter Untersuchungen auf dem Gebiet der Rechtssprache, -texte und -kommunikation verwundert, da es eigentlich gerade hier (das zeigt die Entstehung der Sprechakttheorie aus der Feder eines Juristen wie Reinach oder immerhin gestützt auf eine Fülle rechtsrelevanter Beispiele wie bei Austin) eine große Zahl sprechaktrelevanter Beispiele geben müsste. Juristisch-technische Begriffe wie ›Strafandrohung‹, ›Strafbefehl‹, ›Bußgeldbescheid‹, ›Willenserklärung‹, ›Verpflichtungserklärung‹ usw. zeigen die Ubiquität eines (impliziten) Sprachhandlungsgedankens in unserem Rechtssystem.

Abgesehen von einer sprachhandlungstheoretischen Perspektive auf juristische Äußerungen oder Texte geht es im Recht aber häufig auch um die rechtliche Würdigung von sprachlich vollzogenen Handlungen seitens der Rechtsunterworfenen. Besonders augenfällig ist dies – außer im Vertragsrecht – insbesondere bei den sogenannten Äußerungsdelikten, wie etwa *beleidigen*, *verleumden*, *verunglimpfen* usw. Im sprechakttheoretischen Sinne sind dies zwar eher perlokutionäre als illokutionäre Akte und liegen damit eher am Rande der bisherigen Sprechaktfor-

schung, doch könnte sich ihre linguistisch gestützte Erforschung lohnen. In jüngerer Zeit sind Perlokutionen verstärkt in den Blick der sprechakttheoretischen Forschung gelangt, vgl. etwa Staffeldt (2007). Erste Versuche dazu zeigen jedoch, dass hier noch große Distanzen zwischen fachlich-juristischen und linguistischen Sichtweisen zu überwinden wären, da die rechtsdogmatischen Definitionen und Merkmalsbeschreibungen zu Äußerungsdelikten höchst komplex und eher rechtssystematisch motiviert und meist alles andere als unmittelbar sprachbezogen in einem linguistisch verwertbaren oder sprachtheoretisch begründbaren Sinne sind.

### 37.3 Die präskriptiv (normativ)-deskriptiv-Unterscheidung

In einem eher lockeren Bezug zur Sprechakttheorie stehen Arbeiten, die sich an Ansätzen orientieren, die im Umfeld der sprachphilosophischen Wurzeln der Pragmatik im Kontext der (vor allem durch das Werk von Ludwig Wittgenstein angeregten) sogenannten ›sprachanalytischen Philosophie‹ und einer in deren Rahmen entstandenen ›analytischen Rechtstheorie‹ angesiedelt sind. Als deren Hauptvertreter gilt Herbert L. A. Hart (1961), auf dessen Werk sich u. a. Juristen wie Horst Eckmann (1969) und Robert Alexy (1978) beziehen. Insbesondere die von Hart populär gemachte (zuerst von Hare (1952) eingeführte) grundsätzliche Unterscheidung aller sprachlicher Äußerungen bzw. Sätze in die zwei kategorisch different gedachten Typen ›normativer‹ bzw. ›präskriptiver‹ vs. ›deskriptiver‹ Sätze ist sehr einflussreich auch für die sprechakttheoretisch motivierte Typologie von Sprachhandlungen (darunter natürlich auch solche im Kontext des Rechts) und insbesondere für die Einteilung verschiedener Textfunktionen (auch) rechtlicher Texte gewesen.

Aus Wittgensteins Einsicht in die vielfältigen Funktionen der Sprache lernend lehnt Hart die Reduzierung der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke auf die deskriptive Funktion, wie sie in herkömmlichen Theorien der (Rechts)begriffe üblich war, ab. »Hart äußerte [...] die Meinung, solche Ausdrücke wie ›subjektives Recht‹, ›Pflicht‹, ›Angebot‹, ›Vertrag‹, ›juristische Person‹ hätten nicht die Aufgabe, etwas zu bezeichnen. Deshalb ließen sich auch keine Tatsachen auffinden, die diesen Ausdrücken entsprächen« (Eckmann 1969: 104).

Die kategoriale Unterscheidung zwischen ›deskriptiven‹ und ›präskriptiven‹ Ausdrücken (bzw. ›Prädikaten‹) ist dann nachgerade ein Topos der analytischen

Rechtstheorie geworden. Auf sie bezieht sich etwa auch Alexy (1978: 75) in seiner vielgelesenen Theorie der juristischen Argumentation. Aus der Sprechakttheorie von J. L. Austin zieht Alexy (ebd.: 79 ff.) die Schlussfolgerung, dass jede Form sprachlicher Handlungen, und somit auch die Argumentationsakte in praktischen (juristischen oder alltäglichen) Diskursen, durch Regeln geleitet sind; und zwar durch solche Regeln, die neben die Regeln der Logik und Grammatik treten, also Regeln, die gerade den Handlungsaspekt der Sprechakte bestimmen. Mit Austins Argumentation, die nach einer anfänglichen Unterscheidung von konstativen und performativen sprachlichen Äußerungen diese scheinbare Dichotomie dann auflöst in der Theorie illokutionärer Akte (und damit der These der Ubiquität des Performativen in allen Arten sprachlicher Äußerungen) und der Unterscheidung des performativ-illokutionären vom propositional-wahrheitsfähigen Teil eines jeden Sprechaktes, möchte Alexy (quasi in Umkehrung von Austins eigentlicher Intention) begründen, warum alle Sprechakte einen wahrheitsfähigen Kern enthalten.

Die von Alexy vertretene strikte Dichotomisierung von sprachlichen Aussageformen und den Kriterien ihrer Beurteilung (nach Wahrheitsfähigkeit oder performativ-illokutionsbezogenen Bedingungen) geht ebenfalls auf die von Hare 1952 eingeführte Unterscheidung von ›deskriptiver‹ und ›präskriptiver (evaluativer)‹ Sprache zurück. Diese Unterscheidung hat sich insbesondere in der Unterscheidung von Textfunktionen als einem weiteren Bereich pragmatischer Forschung mit Bezug auf Rechtssprache und Rechtstexte fatal ausgewirkt.

### 37.4 Textlinguistik

Haupt-Gegenstände der Textlinguistik sind (neben der Texttheorie) die Untersuchung von Kohärenzstrukturen (Wiederaufnahmestrukturen bzw. anaphorische Relationen in Texten), die Bestimmung von Textfunktionen sowie die Typologie und Beschreibung von Textsorten und ihren Kriterien. Meist ist heute in dieser linguistischen Teildisziplin die sogenannte ›kommunikativ-pragmatische Textauffassung‹ vorherrschend, nach der ein Text »als (komplexe) sprachliche Handlung« (Brinker 1985: 15) aufgefasst wird. Abgesehen von dieser Bezugnahme im Bereich der Texttheorie ist der Einfluss der linguistischen Pragmatik insbesondere bei der Untersuchung von Textfunktionen und Textsorten spürbar.

Zentrales Einsatzgebiet der Pragmatik in der Textlinguistik ist der Aspekt der Textfunktion(en). Da die meisten Ansätze zu einer Typologie von Textfunktionen auf die Sprechakttypologie (meist in der Version von Searle (1969 und 1975)) zurückgehen, ja, mit dieser häufig mehr oder weniger identisch sind, kann man hier von einem wichtigen Anwendungsfeld der Sprechakttheorie bzw. linguistischen Pragmatik sprechen. Da die Bestimmung von Textfunktionen auch für die Bestimmung und Typologie von Textsorten meist eines der wichtigsten Kriterien ist, haben sprechakttheoretisch begründete Begriffe eine große Ausstrahlungswirkung in der Textlinguistik. Indes hat die Anwendung gerade auf die Rechtssprache und Rechtstexte bisher kaum zu befriedigenden Ergebnissen geführt. (Zu einer Darstellung und Diskussion der Anwendung sprechakttheoretisch fundierter Typologien auf die Rechtssprache; vgl. Busse (1992): Kap. 3, 73–118).

Ein Hauptproblem ist, dass eine Anwendung normaler Illokutions-Kriterien auf Rechtstexte (hier insbesondere die Gesetzes- bzw. Normtexte) zu wenig aussagekräftigen Ergebnissen in dem Sinne führt, dass die Spezifik der Funktionsweise dieser fachlichen und institutionell eingebundenen Textsorten mit normalen sprechakttheoretischen Mitteln nicht annähernd zutreffend erklärt werden kann. Dies beginnt schon bei dem schlichten Versuch einer Umsetzung der von den Philosophen Hare und Hart als so zentral herausgestellten Unterscheidung zwischen ›deskriptiven‹ und ›präskriptiven‹ bzw. ›normativen‹ Sätzen, die sich in der Wirklichkeit deutscher Gesetzestexte schon deswegen nicht unmittelbar anwenden lässt, weil die allermeisten Sätze in deutschen normativen Texten rein sprachlich gesehen wie deskriptive (konstative) Sätze formuliert sind:

(1) *Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.* (§ 223 StGB)

oder bestenfalls Deklarationen im Sinne der Searleschen Typologie darstellen:

(2) *Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.* (§ 211 Abs. 2 StGB)



Das spezifisch ›Normative‹ solcher Texte kann also mit den Mitteln der Illokutionsanalyse faktisch gar nicht herausgearbeitet werden.

Auch der Versuch etwa des Philosophen Jürgen Habermas (1971: 112), die Problematik einer zureichenden sprechaktanalytischen Erfassung der Sprechakte in Normtexten mit der neuen Kategorie der ›regulativen Sprechakte‹ einzufangen, kann aus linguistischer Sicht nicht überzeugen (zumal seine Erläuterungen völlig frei von Sprachbeispielen für seine Kategorien bleiben). Das Hauptproblem ist aber, dass mit dieser Kategorie das Spezifische der Funktion von Gesetzstexten in keiner Weise erklärt werden kann, weil in das Verstehen dessen, was mit dieser Kategorie gemeint ist, schon vorgängiges Wissen über die Existenz normativer Verhältnisse eingeht. Auch Habermas setzt letztlich das Wissen dessen, was die Ausdrücke ›Norm‹ oder ›normativ‹ bedeuten, voraus, statt zu erklären oder zu definieren, was diese in Bezug auf sprachliche Sätze oder Texte besagen können.

Vollends deutlich wird das grundsätzliche und vollständige Scheitern sprechakttheoretisch motivierter Ansätze vor dem Problem der Beschreibung der Funktion normativer Texte, wenn der Textlinguist Ernst U. Große (1976: 28) beim Versuch einer grundsätzlichen Neugründung einer Textfunktionstypologie (hierin offenbar Hare und Hart folgend) mit einer kategorialen Unterscheidung von ›normativen‹ und ›nicht-normativen‹ Texten beginnt, bevor er Erstere dann unberücksichtigt lässt und sich fortan nur noch mit einem Versuch der Einteilung von Letzteren befasst.

Einfache Übertragungsversuche pragmatischer Kategorien wie ›regulativen Sprechakte‹ bei Habermas oder ›normativen Texte‹ bei Große verkennen, dass Gesetzestexte nicht einfach ›Interaktionsregelungen‹ für Bürger ausdrücken, sondern häufig Regelungen über Rechtsfolgen von Handlungen darstellen (was etwas völlig anderes ist). Wenn Gesetzestexte überhaupt ›Regelungen‹ ausdrücken, dann sind dies in erster Linie Regelungen für Richter und erst in zweiter Linie für die Rechtsunterworfenen. Textfunktionen von Gesetzstexten müssen also nicht nur nach ihrem Inhalt, sondern auch nach ihren Adressaten differenziert werden. Eine solche Differenzierung ist aber erst möglich, wenn das tatsächliche Arbeiten mit Gesetzstexten in der juristischen Praxis in seinen Einzelheiten untersucht wird.

Sprachhandlungskategorien wie ›regulativ‹ und ›normativ‹ setzen nicht nur unser Wissen darum, was ›normativ‹ heißt, bereits voraus (und verfehlen es also, als Definition gelten oder es erklären zu können), sie

sind darüber hinaus an einem eher archaischen Verständnis von ›Norm‹ orientiert, welches mehr mit den ›Zehn Geboten‹ des *Alten Testaments* zu tun hat (dort finden sich noch direkte Imperative wie *du sollst nicht töten!*), als mit den Wirkungsweisen und sprachlichen Befunden moderner Gesetzgebung. So muss für heutige Verhältnisse festgestellt werden: primäre Adressaten von Gesetzestexten sind Juristen, nämlich vor allem die Richter, die aus diesen Texten bestimmte Handlungsanweisungen beziehen, wie sie einen anliegenden Rechtsfall zu entscheiden haben (etwa zu Strafbarkeit und Strafmaß im Strafrecht; Kenntnisse über Rechtsverhältnisse als Entscheidungsgründe für Streitfälle im Zivilrecht).

Für die linguistische Erforschung und Typologisierung von Textsorten (als weiterem von der Pragmatik beeinflusstem Teilgebiet der Textlinguistik) wären die Rechtstexte im Grunde ein lohnender Gegenstand; angesichts dessen verwundert es dann, wie wenige ausführliche Studien auf diesem Gebiet zu verzeichnen sind. Ausführlichere Analysen sind lediglich die Arbeiten von Frilling (1995) und Engberg (1997). Einschlägig betitelte Handbuchartikel wie Ludger Hoffmann (1998); Lothar Hoffmann (1998); Selle (1998) und Mohl (1998) sind erste tastende Versuche und berühren pragmalinguistische Aspekte wenn überhaupt, dann meist nur am Rande; vergleichbares gilt für andere einschlägig betitelte Arbeiten wie Althenger (1983 und 1996) am Beispiel der Texte des Zivilprozesses, Harweg (1983) für das BGB, Krefeld 1985. Andere Arbeiten berühren zwar juristische Textsorten, haben aber ein andersgelagertes Forschungsinteresse, wie Felder (2003) und Nussbaumer (2007) oder beziehen sich nicht auf juristische Texte, sondern auf die juristische Behandlung von Tätertexten, wie Artmann (1996). Auch zu systematischen Typologisierungsversuchen juristischer Textsorten gibt es mit Engberg (1993) und Busse (2000a) nur erste Ansätze. Hier eröffnet sich also ein weites, bislang noch kaum beachtetes Forschungsfeld für pragmalinguistisch fundierte textlinguistische Untersuchungen.

Eine Typologie von Textfunktionen, die sich am Schema der Sprechaktklassifikation orientiert, kann kaum geeignet sein, juristische Texte oder Textsorten eindeutig zu bestimmen. Am Beispiel der wichtigsten juristischen Textsorte, der Gesetzestexte: Große (1976: 59) versucht zwar, sprachliche Kriterien für die von ihm angenommene Unterklasse ›legislative Funktion‹ der ›normativen Textfunktion‹ festzustellen; die von ihm angeführten sprachlichen Indikatoren wie die Modalverben *müssen, können, sollen, dürfen* oder die

Wendungen *ist befugt, ist berechtigt, ist verpflichtet*, sind aber kein allein hinreichendes Indiz für das Gegebenheit der ›legislativen Textfunktion‹, so dass sie als Differenzierungskriterien letztlich ausscheiden.

Große greift daher – als letztes und doch wohl einziges eindeutiges Kriterium – auf sogenannte ›Präsignale‹ zurück. Dieses besagt verkürzt Folgendes: dass ein Text dann zu einer bestimmten Textsorte zählt, wenn der (ein) Textsortenname dies in der Überschrift des entsprechenden Textes ausweist. Dies ist allerdings nicht nur bei literarischen Texten problematisch, sondern gerade auch bei juristischen Textsorten, die zwar häufig (*Gesetz, Verordnung, Protokoll*), beileibe aber nicht immer (*Gerichtsurteil, Beschlusschriften, Schriftsätze des Rechtsfindungsverfahrens*) eine selbstreferentielle Bezeichnung in der Überschrift enthalten. Zudem muss die in der Überschrift eines Textes vorfindliche Bezeichnung keineswegs den auch textlinguistisch feststellbaren Textsortenunterschieden entsprechen.

Großes Rückgriff auf die Kategorie Präsignal als letztes Hilfsmittel bei der Bestimmung normativer Textsorten dokumentiert daher letztlich das Scheitern einer rein pragmalinguistisch munitionierten und rein textlinguistischen Analyse vor den Problemen der juristischen Textfunktionen und Textsorten. Offenbar bedarf es einer vorgängigen Kenntnis der zu erwartenden Funktion eines normativen Textes in einer institutionell vorgeprägten Handlungssituation, um die Funktion der Gesetzestexte überhaupt näher bestimmen zu können. Nicht durch den sprachlichen Charakter, sondern durch ihre Rolle in einem institutionellen Handlungszusammenhang bekommen Gesetzestexte ihre ›normative Funktion‹. Man kann also einen Text als Exemplar der ›normativen Textfunktion‹, und damit auch der ›normativen Textsorte(n)‹, nicht ohne Kenntnis des Gebrauchszusammenhangs des Textes erkennen. Dies machen – wie gezeigt – sämtliche Definitionsversuche der ›normativen Textfunktion‹ oder der ›regulativen‹, ›direktiven‹, ›deklarativen‹ Sprechakte deutlich, die alle nicht ohne Verweis auf das undefiniert bleibende gesellschaftliche Faktum ›Normativität‹ auskamen.

Was ›Norm‹ oder ›normativ‹ heißt, ist uns durch unsere Kenntnis der gesellschaftlichen Institutionen und ihres Wirkens, in denen diese Normativität hergestellt wird, immer schon bewusst; d. h. wir erkennen einen Text nicht ›aus sich selbst heraus‹ als normativ, sondern nur eingebettet in einen (institutionellen) Handlungszusammenhang. Das ist nicht weiter verwunderlich und auch nicht nachteilig, da darin nur die

Tatsache zum Ausdruck kommt, dass Texte jeglicher Art immer nur als Teile gesellschaftlicher Handlungszusammenhänge wirksam werden und ihre je verschiedene Funktion bekommen. Erst wenn wir wissen, wie wir mit bestimmten Texten umgehen (bzw. umzugehen haben), wissen wir auch, welche ›Funktion‹ sie haben und damit, welcher ›Textsorte‹ sie zugeordnet werden können (zu mehr Details dieser Problematik; vgl. Busse (2000a) und Busse (1992: Kap. 3).

### 37.5 Gesprächsanalyse

Eines der wenigen Felder aus dem Gegenstands- und Paradigmen-Spektrum des vorliegenden Handbuchs, zu dem es eine einigermaßen tiefgehende Forschungsliteratur gibt, sind gesprächsanalytische Arbeiten mit Bezug auf Kommunikationen im Rechtssystem, insbesondere zur Kommunikation vor Gericht. Das ist überwiegend das Verdienst der Arbeiten von Ludger Hoffmann (1980, 1983, 1989, 2000; vgl. aber auch die vielzitierte frühe Studie von Leodolter (1975). Dabei geraten insbesondere »die Vermittlungsleistungen der Handelnden, von den ersten textuellen Verarbeitungen (Schriftsätze), den handlungsleitenden Bezügen auf das Verfahrensprogramm, der Hebammenfunktion der Vernehmenden bis zum Erzählungsgeflecht der Klienten rechtlicher Institutionen, in den Blick« (Hoffmann 2000: 1540). Zum bevorzugten Gegenstand werden dabei insbesondere Ausdifferenzierungen des Handelns und der sprachlichen Mittel, bis hinunter zu elementaren ›Prozeduren‹, verstanden als gesellschaftlich geprägte, aber immer sprachlich ausgeführte Handlungs- und Interaktionsmuster: »Diskursanalysen zeigen anhand authentischen Materials, in welchen Mustern und mit welchen sprachlichen Mitteln rechtlich gehandelt wird« (ebd.: 1542).

Im Zentrum der Analysen stehen dabei insbesondere Konflikte zwischen den Gesprächsstrategien der nicht-professionellen Beteiligten, etwa von Angeklagten und Zeugen vor Gericht, und der juristischen Bewertung der von ihnen vollzogenen Sprechakte bzw. Sprachhandlungen durch das gerichtliche bzw. juristisch ausgebildete institutionelle Personal sowie die Zwänge, die der institutionell festgelegte Rahmen auf die sprachlichen Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten ausübt.

Interessant für die linguistische Pragmatik ist es etwa, wenn innerhalb der Gruppe der ›Sprechakte des BEHAUPTENS‹ verschiedene Strategien bezüglich der Wahrheitswerte (bzw. ihrer ›epistemischen Abschwä-

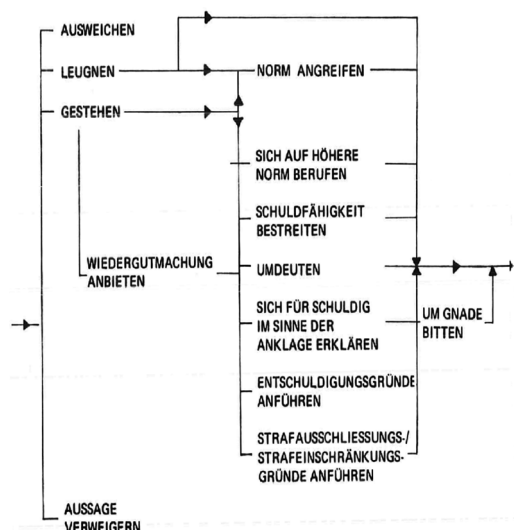


Abb. 37.1 Systematik strategischer Möglichkeiten des Angeklagten im Strafprozess in der Vernehmung zur Sache nach Hoffmann (1980: 222)

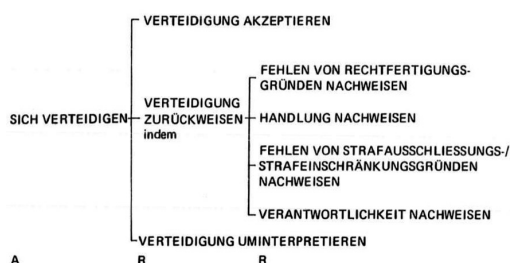


Abb. 37.2 Reaktionsmöglichkeiten des Vorsitzenden im Strafprozess auf Verteidigungsversuche des Angeklagten in der VERNEHMUNG ZUR SACHE nach Hoffmann (1980: 230)

chung) verfolgt werden, wofür Hoffmann (1983: 110) als Beispiele etwa Unter-Strategien wie OFFENHALTEN, VERMUTEN, ANNEHMEN, VERSICHERN seitens von Aussagenden vor Gericht nennt. Das normale sprechakttheoretische Inventar zur Beschreibung (in Anwendung der Illokutionstypologien nach Austin und Searle) ist daher unzureichend, um die Vielfalt möglicher Handlungsvollzüge erfassen. Am Beispiel des Sprechakttyps BEHAUPTEN nennt Hoffmann (ebd.: 122) etwa folgende Untertypen: SCHÄTZUNG, VORSTELLUNGSBEHAUPTUNG, GLAUBENSBEHAUPTUNG, WISSENSBEHAUPTUNG, BEWERTUNGSBEHAUPTUNG, WAHRNEHMUNGSBEHAUPTUNG, ERINNERUNGSBEHAUPTUNG.

Kommunikation vor Gericht erweist sich dabei als ein strategisches Unterfangen, bei dem die Beteiligten jeweils in ihrer institutionell festgelegten Rolle im

Verfahren über bestimmte Optionen verfügen (und innerhalb eines ›Normalverhaltens‹ auch nur diese Optionen). Abbildung 37.1 gibt einen Überblick über solche strategische Möglichkeiten am Beispiel eines Angeklagten in einem Strafprozess im Verfahrenszug VERNEHMUNG ZUR SACHE (nach Hoffmann 1980: 222). Abbildung 37.2 zeigt entsprechende Reaktionsmöglichkeiten des Richters darauf nach Hoffmann (1980: 230).

Solche und andere Analysen zeigen: Das gesamte rechtliche Verfahren ist von Anfang bis Ende durchzogen von sprachlichen Handlungen, lässt sich geradezu als eine durchgängige Kette von Sprachhandlungen unterschiedlicher Rollenträger von Beteiligten am institutionellen Verfahren beschreiben, die nach vorgegebenen Handlungsmustern formatiert sind: »Von der ersten Applikation rechtlicher Normen bis hin zum letzten Urteil in der Sache besteht eine durchgängige Kette sprachlich-kommunikativer Verfahren in spezifischen Mustern« (Hoffmann 2000: 1543).

Dabei erweist es sich, dass sowohl bei der Beschreibung solcher mündlicher Sprachhandlungsvollzüge, als auch, wie gesehen, bei der Beschreibung der Sprechaktfunktionen juristischer Texte (s. o.) das ursprüngliche Beschreibungsinventar der im engeren Sinne sprechakttheoretischen Modelle (in der Nachfolge Austins und Searles) meist als unzureichend herausstellt. Aus einer pragmalinguistisch reflektierten Analyse und Beschreibung juristischen oder in juristisch determinierten Institutionen stattfindenden Sprachgebrauchs könnte daher eine sehr viel adäquatere Typologie sprachlicher Handlungsmöglichkeiten, -strategien und -muster entstehen, als es die derzeitigen, meist illokutionstheoretisch verkürzten, Sprachhandlungsmodelle erlauben.

### 37.6 Reflexe nach-Gricescher Pragmatik

Neben einer unmittelbaren Bezugnahme auf sprachphilosophische Überlegungen von Ludwig Wittgenstein (als einem der wichtigsten Vorläufer der aus der sich auf ihn berufenden sprachanalytischen Philosophie hervorgegangenen modernen Pragmatik), wie etwa die sogenannte ›Gebrauchstheorie der Bedeutung‹, das ›Sprachspielkonzept‹ oder den ›Regelbegriff‹ (die mangels Nähe zum Kernbereich der linguistischen Pragmatik hier außer Betracht bleiben müssen), wie sie etwa sehr umfassend bei Schiffauer (1979) zu finden ist, finden sich aus juristischem Blickwinkel (vor allem in der Rechtstheorie und juris-

tischen Auslegungs- und Methodenlehre) auch Arbeiten, die zwar keinen direkten Bezug auf die Gricesche Pragmatik bzw. Bedeutungsauffassung aufweisen, dieser aber zumindest gedanklich nahestehen, so insbesondere bei Hegenbarth (1982), dessen Arbeit die explizite Bezugnahme auf die linguistische Pragmatik bereits im Titel trägt (zu einer ausführlichen Darstellung und Diskussion dieser beiden Ansätze; vgl. Busse (1993: Kap. 6, 189–224) oder zusammenfassend Busse (1989).

Die pragmatische Komponente von Rainer Hegenbarths Ansatz besteht darin, dass jegliche Texte als Sprachhandlungen aufgefasst werden. »Gegenstand einer Bedeutungstheorie müssen daher Texte in Situationen sein, d. h. Semantik wird zur Textsemantik und erhält eine pragmatische Komponente« (Hegenbarth 1982: 96). Der »pragmatische« Charakter der von Hegenbarth vertretenen Auslegungstheoretischen Position zeigt sich zum einen in der starken Betonung von Kontext und Situation für die Bedeutungsbestimmung auch juristischer Texte (wie z. B. der Gesetzestexte); zum andern schlägt er sich in einer starken Betonung der Äußerer-Intentionen nieder: So versteht Hegenbarth durchgängig unter der »eigentlichen Bedeutung« das vom Sprecher mit seiner Äußerung Gemeinte. »Wer nach der Bedeutung forscht, die einem Ausdruck im Zusammenhang des Textes zukommt, muß feststellen, was der jeweilige Sprachbenutzer in der Sprechsituation unter dem Ausdruck verstanden wissen wollte« (ebd.: 133). Sprachliche Bedeutung wird damit auf die subjektiven Intentionen eines Sprechers reduziert. Die Dialektik zwischen lexikalischer Bedeutung und Äußerungsintention wird einseitig zugunsten der subjektiven Seite aufgelöst. Es verwundert daher nicht, dass sich Hegenbarth innerhalb des Spektrums von scharf konkurrierenden Ansätzen innerhalb der juristischen Auslegungs- und Methodenlehren als Vertreter der sogenannten »subjektiven Gesetzesinterpretation« (im Gegensatz zur »objektiven Interpretationslehre«) positioniert.

Hegenbarth folgt jedoch letztlich einem falschen Begriff von »Interpretation«, der diese als »Bedeutungsfeststellung« zu objektivieren versucht. Bedeutungsfeststellung heißt in dem von Hegenbarth vertretenen verabsolutierten Intentionalismus die Feststellung des von einem konkreten empirisch feststellbaren Textproduzenten im Augenblick der Textproduktion in einer konkreten historischen Situation und einem feststellbaren Kontext aktuell Gemeinten. Dies wird aus folgenden Zitaten deutlich:

»Ein Text kann keine andere Bedeutung haben, als die, die ihm sein Verfasser beigelegt hat. Alles andere sind Sinnunterstellungen des Interpretieren.« – »Die linguistische Pragmatik lehrt, daß ein Text keine andere Bedeutung haben kann als diejenige, die ihm sein Produzent beigelegt hat. Alles andere ist entweder unbemerktes Mißverstehen oder planvolle Zutat des Interpretieren.« – »Auslegungsergebnisse (Bedeutungsfeststellungen) sind nicht »fortschrittlich« oder »konservativ«, sondern empirisch wahr oder falsch.« (Hegenbarth 1982: 171, 185, 170)

Die Zitate zeigen, dass Hegenbarth ein reduziertes Kommunikationsmodell zugrunde legt, welches einzig von der Position des Autors ausgeht und die Rolle der Rezipienten ausklammert. Damit kann sein Ansatz aber nicht wirklich das Prädikat »linguistische Pragmatik« verdienen, da diese sich gerade um die Einbeziehung sämtlicher am Kommunikationsprozess mitwirkender Faktoren (und so auch des Rezipienten-Standpunktes) bemüht hat.

Das Werk von Grice selbst spielt in den Debatten der juristischen Semantik nur insofern eine Rolle, als einer der Hauptvertreter einer direkt an Frege und Carnap orientierten formallogisch geprägten Wahrheitswert-Semantik, nämlich H. J. Koch, vor allem in Koch/Rüßmann (1982), sich der Mühe eines expliziten Widerlegungsversuchs von Grice unterzieht. Siehe zur Widerlegung von Kochs Missverständnis der Intentionen des Griceschen Ansatzes Busse (1989: 101 ff.). Es verwundert daher nicht, dass sich Koch – in diametralem Gegensatz zu seinem sich als radikaler Vertreter eines »semantischen Intentionalismus« gebenden Antagonisten Hegenbarth – als radikalen Vertreter eines reinen semantischen »Konventionalismus« outet. Völlig verfehlt ist dabei seine Charakterisierung von Grice als reinem Intentionalisten, wobei Koch sich jedoch leider auf die ebenso grundfalschen Grice-Charakterisierungen bei den Philosophen von Savigny (1969) und Kemmerling (1976) berufen kann. Der von Savigny, Kemmerling und Koch behauptete radikale Antagonismus von semantiktheoretischem Intentionalismus und Konventionalismus lässt sich in der linguistischen Pragmatik ohnehin kaum belegen und ist – entgegen den irrigen Behauptungen dieser Autoren – jedenfalls dem bedeutungstheoretischen Werk von H. P. Grice völlig fremd, wie u. a. in Busse (1991) nachgewiesen wurde.



### 37.7 Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es zwar im Prinzip mannigfache Berührungspunkte zwischen in diesem Handbuch fokussierten Aspekten, Paradigmen, Spielarten und Gegenstandsfeldern der (linguistischen) Pragmatik und der Sprachgebrauchsdomäne *Recht* gibt, dass aber bislang nur sehr wenig an vertiefender und wirklich gründlicher Forschung dazu existiert. Interessant ist hingegen, dass prägende Ansätze zum Handlungscharakter von Sprache (und möglicherweise sogar der damals revolutionäre, und damals wie auch heute noch von manchen strikt abgelehnte Versuch, Sprache überhaupt erstmals in Termini wie ›Handlung‹ zu fassen) ganz offensichtlich initiiert wurden durch das Beispiel spezifischer rechtlicher sprachlicher Handlungen. Die Existenz einer ›Sprechakttheorie *avant la lettre*‹ beim Rechtsphilosophen Reinach, der damit als einer der Erfinder einer Sprachhandlungstheorie gelten muss, macht diese genuin juristische Genetik der Sprachhandlungstheorie und damit letztlich der gesamten sprachbezogenen Pragmatik sinnfällig.

Für pragmalinguistische Untersuchungen eröffnet das Gebiet ›Sprache und Recht‹ ein weites und spannendes Forschungsfeld, in dem noch sehr viel innovative Arbeit geleistet werden könnte und müsste. Wichtige Desiderata wären etwa: eine systematische Beschreibung rechtssystemspezifischer Sprachhandlungen und die Erstellung einer diesbezüglichen Typologie; eine alltagswelt- und alltagssprach-bezogene Untersuchung laienhafter sprachlicher Akte, die einer juristischen Wertung unterzogen werden (etwa in Gebieten wie ›Äußerungsdelikte‹ oder im Vertragsrecht nicht-formalisierter mündlicher oder laien-schriftlich formulierter, nur rechtlich als solche gesehener ›Verträge‹); eine systematische Beschreibung und Typologisierung bisher nicht linguistisch analysierter juristischer Textsorten; groß angelegte Untersuchungen zu Intertextualitätsrelationen im Recht, um nur die wichtigsten zu nennen. Mit anderen Worten: Interessante Gegenstände für pragmalinguistische Forschungen in der Sprachdomäne Recht sind zu Hauf vorhanden, sie müssten nur aufgegriffen und angegangen werden.

#### Literatur

- Alexy, Robert (1978): Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung. Frankfurt a. M.  
 Althenger, Bernd (1983): Die richterliche Entscheidung als Texttyp. In: Janos S. Petöfi (Hg.): Texte und Sachverhalte.

- Aspekte der Wort- und Textbedeutung. Hamburg, 185–227.  
 Althenger, Bernd (1996): Forensische Texte. Aspekte einer Explikation der im forensischen Diskurs vorkommenden Texte und ihrer Verarbeitung am Beispiel des Zivilprozesses. Hamburg.  
 Alwart, Heiner (1987): Recht und Handlung. Tübingen.  
 Artmann, Peter (1996): Tätertexte – eine linguistische Analyse der Textsorten Erpresserbrief und Drohbrief. Phil. Dissertation, Universität München.  
 Austin, John L. (1962): Zur Theorie der Sprechakte. Stuttgart [1972]. [Originalfassung: How to Do Things with Words (The William James Lectures. 1955). Cambridge, Mass.].  
 Brinker, Klaus (1985): Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Berlin.  
 Burkhardt, Armin (1986): Soziale Akte, Sprechakte und Textlokutionen. A. Reinachs Rechtsphilosophie und die moderne Linguistik. Tübingen.  
 Busse, Dietrich (1989): Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen. In: Friedrich Müller (Hg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu Praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin, 93–148.  
 Busse, Dietrich (1991): Konventionalisierungsstufen des Zeichengebrauchs als Ausgangspunkt semantischen Wandels. Zum Entstehen lexikalischer Bedeutungen und zum Begriff der Konvention in der Bedeutungstheorie von H. P. Grice. In: Dietrich Busse (Hg.): Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels. Tübingen, 37–65.  
 Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen.  
 Busse, Dietrich (1993): Juristische Semantik. Berlin.  
 Busse, Dietrich (2000a): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Gerd Antos/Klaus Brinker/Wolfgang Heinemann et al. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Bd. 16.1). Berlin/New York, 658–675.  
 Busse, Dietrich (2000b): Textlinguistik und Rechtswissenschaft. In: Gerd Antos/Klaus Brinker/Wolfgang Heinemann et al. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Bd. 16.1). Berlin/New York, 803–811.  
 Crosby, John F. (1979): Phenomenology and the Philosophy of Law: The Apriori Foundations of Civil Law. Mimeo. [zit. nach Burkhardt 1986].  
 Crosby, John F. (1990): Speech act theory and phenomenology. In: Armin Burkhardt (Hg.): Speech Acts, Meaning and Intentions. Critical Approaches to the Philosophy of John R. Searle. Berlin/New York, 62–88. [Nachdruck als Appendix in: Adolf Reinach: The Apriori Foundations of the Civil Law. Frankfurt/Paris/Lancaster u. a. 2012, 167–191].

- Dijk, Teun A. van (1980): Textwissenschaft. Eine interdisziplinäre Einführung. Tübingen.
- Eckmann, Horst (1969): Rechtspositivismus und sprachanalytische Philosophie. Der Begriff der Rechtstheorie H. L. A. Harts. Berlin.
- Engberg, Jan (1993): Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte. In *Fachsprache* 1/2, 31–38.
- Engberg, Jan (1997): Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen. Tübingen.
- Felder, Ekkehard (2003): Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit. Berlin/New York.
- Frilling, Sabine (1995): Textsorten in juristischen Fachzeitschriften. Münster/New York.
- Garstka, Hansjürgen (1979): Zum Beitrag der Linguistik zur rechtswissenschaftlichen Forschung. In: *Rechtstheorie* 10, 92–102.
- Große, Ernst Ulrich (1976): Text und Kommunikation. Eine linguistische Einführung in die Funktion der Texte. Stuttgart.
- Habermas, Jürgen (1971): Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Jürgen Habermas/Niklas Luhmann: *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie*. Frankfurt a. M., 101–141.
- Hamel, Roman (2009): Strafen als Sprechakt. Die Bedeutung der Strafe für das Opfer. Berlin.
- Hare, Richard M. (1952): *The Language of Morals*. Oxford. [dt.: *Die Sprache der Moral*. Frankfurt a. M.].
- Hart, Herbert L. A. (1961): *The Concept of Law*. Oxford. [dt.: *Der Begriff des Rechts*. Frankfurt a. M. 1973].
- Harweg, Roland (1983): Textkonstitution im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. In: *Fachsprache* 4, 145–161.
- Hegenbarth, Rainer (1982): Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik. Königstein/Ts.
- Hoffmann, Lothar (1998): Fachtextsorten in Institutionensprachen III: Verträge. In: Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand (Hg.) (1998/1999): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft Bd. 14.1). Berlin/New York, 533–539.
- Hoffmann, Ludger (1980): Sprechen vor Gericht. Ein Versuch zur Beschreibung von Kode-Merkmalen. In: *Zeitschrift für Semiotik* 2, 207–232.
- Hoffmann, Ludger (1983): *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen.
- Hoffmann, Ludger (Hg.) (1989): *Rechtsdiskurse*. Tübingen.
- Hoffmann, Ludger (1998): Fachtextsorten in Institutionensprachen I: das Gesetz. In: Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand (Hg.) (1998/1999): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft Bd. 14.1). Berlin/New York, 522–528.
- Hoffmann, Ludger (2000): Gespräche im Rechtswesen. In: Gerd Antos/Klaus Brinker/Wolfgang Heinemann et al. (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 2. Halbband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Bd. 16.2). Berlin/New York, 1540–1555.
- Kemmerling, Andreas (1976): Bedeutung und Sprachverhalten. In: Eike von Savigny (Hg.): *Probleme der sprachlichen Bedeutung*. Kronberg/Ts., 73–99.
- Kindhäuser, Urs (1980): Intentionale Handlung. Sprachphilosophische Untersuchungen zum Verständnis der Handlung im Strafrecht. Berlin.
- Koch, Hans-Joachim/Rüßmann, Helmut (1982): *Juristische Begründungslehre*. München.
- Krefeld, Thomas (1985): Das französische Gerichtsurteil in linguistischer Sicht. Zwischen Fach- und Standessprache. Frankfurt a. M./Bern/New York u. a.
- Leodolter, Ruth (1975): *Das Sprachverhalten von Angeklagten vor Gericht*. Kronberg/Ts.
- Marinkovic, Daniel F. (2006): *Sprache – Geltung – Recht*. Diss. Universität Heidelberg.
- Mohl, Ingrid (1998): Fachtextsorten in Institutionensprachen IV: Verträge. In: Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand (Hg.) (1998/1999): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbband. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft Bd. 14.1). Berlin/New York, 539–545.
- Nussbaumer, Markus (2007): Gesetzestext und Wissenstransfer? Welche Funktionen Gesetzestexte erfüllen müssen und wie man sie optimieren kann. In: Dorothee Heller (Hg.): *Studien zur Rechtskommunikation*. Bern, 17–45.
- Redmann, Michael (2014): *Anstiftung und anstiftungsähnliche Handlungen im StGB unter Berücksichtigung linguistischer Aspekte*. Berlin.
- Reinach, Adolf (1913): *Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes*. In: *Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung* Bd. 1, 685–847. [Neudruck als: *Zur Phänomenologie des Rechts. Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes*. München 1953; Reprint des Neudrucks von 1953: Saarbrücken 2007].
- Savigny, Eike von (1969): *Die Philosophie der normalen Sprache*. Frankfurt a. M.
- Schiffauer, Peter (1979): *Wortbedeutung und Rechtskenntnis*. Berlin.
- Schneider, Manfred (Hg.) (2005): *Die Ordnung des Versprechens. Naturrecht – Institution – Sprechakt*. In Zusammenarbeit mit Peter Friedrich/Michael Niehaus und Wim Peeters. München.
- Searle, John R. (1969): *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Frankfurt a. M. [1971]. [Originalfassung: *Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language*. Cambridge].
- Searle, John R. (1975): *Eine Taxonomie illokutionärer Akte*. In: John R. Searle (1982): *Ausdruck und Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie*. Frankfurt a. M., 17–50.
- Selle, Sigrid (1998): Fachtextsorten in Institutionensprachen II: Erlaß, Verordnung und Dekret. In: Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand (Hg.) (1998/1999): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewis-*

- senschaft. 1. Halbband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft Bd. 14.1). Berlin/New York, 529–533.
- Smith, Barry (1982): Introduction to Adolf Reinach: On the theory of negative judgment. In: Barry Smith (Hg.): Parts and Moments. Studies in Logic and Formal Ontology. München, 289–313.
- Staffeldt, Sven (2007): Perlokutionäre Kräfte. Lexikalisierte Wirkungen sprachlicher Äußerungen im Deutschen. Frankfurt a. M.

*Dietrich Busse*